

Verlängerung der Sanierungssatzung der Stadt Rahden vom 15.12.2009 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rahden-Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 21.12.2020 die Verlängerung der Sanierungssatzung vom 15.12.2009 in seiner letzten Fassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Rahden-Innenstadt“ beschlossen. Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Frist zur Durchführung der Sanierung

Gem. § 142 (3) BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der 31.12.2035 festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verlängerung der Sanierungssatzung wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Sanierungssatzung mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen die Sanierungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 21.12.2020

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

